

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 7. Juli 1951

29. Stück

- 126.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte.
127. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.
128. Bundesgesetz: Abänderung des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951.

126. Bundesgesetz vom 17. Mai 1951, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

In den §§ 1 und 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Mai 1950, BGBl. Nr. 123, sind die Worte „30. Juni 1951“ durch die Worte „30. Juni 1952“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Figl	Körner	Tschadek
------	--------	----------

127. Bundesgesetz vom 30. Mai 1951 über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 136, vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 253, und vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 136, wird wie folgt abgeändert:

Im § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 sind die Worte „30. Juni

1951“ durch die Worte „30. Juni 1952“, im § 3 Abs. 3 die Worte „1. Juli 1951“ durch die Worte „1. Juli 1952“ zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Auf Antrag einer der in der Kommission (§ 2 Abs. 2) vertretenen Körperschaften hat die Kommission in der Liste (§ 1) eingetragene Unternehmungen aufzufordern, ihr binnen einer Frist von vier Wochen das Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 darzutun.

(2) Kommt das Unternehmen dieser Aufforderung innerhalb der genannten Frist nicht nach oder kommt die Kommission auf Grund der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen, so ist das Unternehmen aus der Liste zu streichen.

(3) Die Kommission kann im Zuge einer derartigen Überprüfung der Voraussetzungen der Fortdauer der Schutzwürdigkeit die Weiterbelastung in der Liste auch im Sinne des Artikel II Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 136, befristet oder bedingt aussprechen; die Bestimmungen des Artikel II Abs. 5 des vorbezeichneten Bundesgesetzes gelten sinngemäß.

(4) Auf das Verfahren zur Überprüfung der Voraussetzungen der Fortdauer der Schutzwürdigkeit gemäß Abs. 1 bis 3 finden die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, in seiner jeweils geltenden Fassung sowie des Artikel II Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1950, BGBl. Nr. 136, sinngemäß Anwendung.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1951 in Kraft. Mit der Vollziehung sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz betraut.

Figl	Körner Kolb	Tschadek
------	----------------	----------

128. Bundesgesetz vom 30. Mai 1951, womit das Außenhandelsverkehrsgesetz 1951, BGBl. Nr. 105, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 105, über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsverkehrsgesetz 1951) wird abgeändert wie folgt:

1. Im Anhang wird unterhalb der Bezeichnung „Warenliste A“ der Ausdruck „(Genehmigungsliste für die Ausfuhr)“ und nach der Bezeichnung „Warenliste B“ der Ausdruck „(Genehmigungsliste für die Einfuhr)“ hinzugefügt.

2. Die Warenliste A wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

- a) In der Gruppe Eisen und Eisenwaren statt Zolltarif-Nr.
 „404 Waffen und Waffenbestandteile, auch in Verbindung mit feinen Stoffen“ nunmehr
 „ex 404 Waffen und Waffenbestandteile, auch in Verbindung mit feinen Stoffen, mit Ausnahme von Jagdgewehren“;
- b) in der Gruppe Maschinen und Apparate ist einzuschalten:
 „440 Maschinen und Apparate für die Vorbereitung, Verarbeitung oder Veredlung von Gespinnststoffen und Gespinnstwaren“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Figl

Körner

Kolb

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54 — für Inlands- und S 76 — für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.